

STATUTEN des Vereins Norbuling

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

- § 1 Unter dem Namen „Verein Norbuling“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz in Basel-Stadt.

II. VEREINSZWECK

- § 3 Der Verein Norbuling bezweckt die Unterstützung des Kinderheims Norbuling sowie des Tagesschulprojekts Saraswati Foundation, beide in Kathmandu, und anderer anverwandter Projekte.
- § 4 Der Verein Norbuling ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitglieder des Vereins Norbuling können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen.
- § 6 Die Mitgliedschaft kann entweder
- durch Bezahlung der Schulkosten eines Kindes oder
 - mit dem Eingehen einer Patenschaft oder
 - durch einen Mindestmitgliederbeitrag resp. Unterstützung mit einer Spende von mindestens CHF 50 pro Kalenderjahr erworben werden.
- § 7 Eine durch Bezahlung des Mindestmitgliederbeitrages resp. einer Spende von mindestens CHF 50 pro Kalenderjahr erworbene Mitgliedschaft gilt nur für das Kalenderjahr, in welchem der Mindestmitgliederbeitrag resp. die Spende bezahlt wurde. Um eine Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten, muss damit im Folgejahr erneut ein Mindestmitgliederbeitrag resp. eine Spende von mindestens CHF 50 bezahlt werden. Der Mindestmitgliederbeitrag resp. Mindestspendenbeitrag wird jeweils jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Tod oder
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss (insbes. bei Nichtleistung des Mindestmitglieder- resp. Mindestspendenbetrages)
- Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Er kann jedoch nur auf den 31. Dezember eines laufenden Jahres erfolgen. Den austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Rechte am Vereinsvermögen zu.
- § 9 Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

IV. FINANZEN

§ 10 Das Vereinsvermögen setzt sich u.a. zusammen aus den Schulgeldern, Geldern für die Patenschaften, den Mindestmitgliederbeiträgen und Spendenbeiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen und anderen Zuwendungen.

§ 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen mit einem maximalen Mitgliederbeitrag resp. Mindestspendenbeitrag pro Mitglied von CHF 50.00 pro Kalenderjahr. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

V. ORGANE

§ 12 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

VI. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Termin. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

§ 14 Die Aufgaben und Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Stimmezähler
- Protokollabnahme (der MV des vorausgegangenen Jahres)
- Abnahme des Jahresbericht
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Wahl / Bestätigung des Präsidiums, des Vorstands und der Revisionsstelle
- Genehmigung von Statutenrevisionen
- Behandlung von Anträgen
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. An den Mitgliederversammlungen haben ausschliesslich aufgenommene Mitglieder ein Stimmrecht. Es gilt ein Mitglied, eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei Wahlen und Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

VII. VORSTAND

§ 15 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 7 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt bzw. bei unverändertem Weiterbestehen in globo bestätigt. Er konstituiert sich selbst und setzt die Zeichnungsberechtigung fest. Der Vorstand kann nur mit Kollektivunterschrift zu zweien den Verein Norbulung verpflichten.

- § 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- § 17 Scheiden Vorstandsmitglieder während einer Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Nachbesetzungen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- § 18 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- Führung der Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Ausarbeitung von Reglementen, Statuten und Anträgen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.

VIII. REVISIONSSTELLE

- § 19 Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und legen ihren schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vor.
- § 20 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Der Vorstand ist verpflichtet, eine genaue Buchhaltung zu führen und jeweils auf Ende eines Vereinsjahres eine Bilanz zu erstellen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21 Falls dem Vereinszweck nicht mehr nachgekommen werden kann oder die Gemeinnützigkeit der Projekte nicht mehr gewährleistet ist, kann der Verein aufgelöst werden. Über eine Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist das einfache Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- § 22 Ein im Falle der Vereinsauflösung vorhandenes Liquidationsvermögen geht an eine gemeinnützige Institution im Sinne des Vereinszweckes.
- § 23 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2016 genehmigt und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Basel, den 24. Mai 2016

Irene Naef
Präsidentin

Barbara Boerlin
Vizepräsidentin